



Antrag

Fraktion DIE LINKE

Bundratsinitiative zur Änderung des Zugangs zu den Leistungen der Schülerbeförderung gemäß Bildungs- und Teilhabepaket

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Bundesrat und auf der Bundesebene darauf hinzuwirken, dass das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch im Artikel 2 – Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Unterabschnitt 4, § 28 – Bedarfe für Bildung und Teilhabe – Absatz 4 in folgendem Sinne geändert wird:

1. Für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderung angewiesen sind, sollen die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt werden, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.
2. Es soll die durch den Leistungsträger widerlegbare Vermutung gelten, dass Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nicht in der Lage sind, die Aufwendungen für die Schülerbeförderung aus dem Regelsatz zu bestreiten. Aufwendungen für die Schülerbeförderung sollen auf Nachweis den Leistungsberechtigten in vollem Umfang erstattet werden.

Begründung

Den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern steht mit dem Regelsatz ein Betrag für Mobilität zur Verfügung, der aus unserer Sicht nicht nur für den Transport zur Schule und wieder zurück zur Verfügung stehen sollte. Mit der in Sachsen-Anhalt geltenden Regel, dass in der Sekundarstufe II 100 Euro von den Schülerinnen und Schülern selbst zu tragen sind, bevor die darüber hinaus gehenden Kosten vom Land übernommen werden können, besteht für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger der Grundsicherung für Arbeitssuchende aber genau diese Situation. Die jetzt geltende Regelung im Bundesgesetz wird von den Leistungsträgerin-

(Ausgegeben am 11.01.2012)

nen und Leistungsträgern so interpretiert, dass der so genannte Eigenanteil in der oben beschriebenen Situation nicht übernommen werden kann. Diesem Umstand kann abgeholfen werden, wenn die Beweislast umgekehrt und davon ausgegangen wird, dass es den Betroffenen nicht zugemutet werden kann, einen Eigenanteil zu tragen, es sei denn, der Anspruch auf Mobilität wird mit der Schülerfahrkarte vollständig gedeckt.

Wulf Gallert
Fraktionsvorsitzender